

Frachtführer Haftungsbestimmungen

1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht werden.

2 Haftungsbedingungen

2.1 Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gesamtgewicht und die Abmessungen der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.- pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

2.2 Schadenvorbehalte

Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

3 Haftungsausschluss

3.1 Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemäßem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüsse
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat.
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbausplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

3.2 Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht, Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender bzw. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatz gemäss Ziff. 5.4.

3.3 Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

4. Haftungsbeschränkung / Bemessung des Schaden-ersatzes

4.1 Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch bei 25'000 kg maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

4.2 Schäden und Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

4.3 Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und – auflad, Leefracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, ect., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

5 Preisberechnung

5.1 Preise / Fakturierung

Die Preise verstehen sich rein netto, ohne Skonto, exkl. MwSt. sowie allfällige Zuschläge (Treibstoffzuschläge/ -abschläge, Tunnel-Bewilligungen, Gebinde Tauschgebühren, Stauzuschlag usw.) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Skonto und andere Abzüge werden nachbelastet. Fakturiert werden die Bruttogewichte, bei sperrigen nicht stapelbaren Gütern die beanspruchte Fläche. Warte- und lange Abladezeiten werden in Rechnung gestellt. Verrechnet wird nach jeweiligem gültigen ASTAG-GU Tarif. Für die Ermittlung des Frachtpreises werden folgende Angaben benötigt:

- Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes
- Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung)
- Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Stapelbarkeit der einzelnen Transporteinheiten

Widmer Transport & Logistics AG

Für Bergregionen, Seitentäler und abgelegene Ortschaften kann ein Zuschlag von 10% - 30% erhoben werden (im GU-Tarif bereits enthalten).

Gebühren und sonstige Auslagen für Anschlussverkehre (z.B. Bergbahnen oder Elektrofahrzeuge) sowie Sonderbewilligungen werden gemäss Auslagen als Zusatzleistungen weiterbelastet.

5.2 Anwendbares Tarifgewicht

Die Grundlage der Preisberechnung ist das Tarifgewicht der einzelnen Transporteinheiten. Das Tarifgewicht ergibt sich aus dem höheren Wert der Gegenüberstellung vom Volumengewicht und dem effektiven Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Paletten und Verpackung).

Die Volumengewichtsberechnung ergibt sich wie folgt:

Stapelbare Güter	1 m3	=	250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m2	=	500 kg
Lademeter (LM)	1 LM	=	1200 kg

Beim Versand von SBB- / EURO-Paletten, Rahmen und Deckel kommt folgende Volumengewicht-Regelung zur Anwendung (max. Grundfläche 1.2 x 0.8 m / ohne Überhang).

5.3 Gefahrgut

Beim Gefahrgut beträgt der Zuschlag 10% auf den Frachtpreis (mindestens CHF 20.-, maximal CHF 50.- / Sendung). Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20% (mindestens CHF 50.-, maximal CHF 130.-).

6 Tarifzuschläge

6.1 Leerfahrten / Zweitzustellungen / Wartezeiten / Mehrabladestellen

- Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.- verrechnet.
- Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand / Regie verrechnet.
- Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten verrechnet.
- Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen an gleicher Adresse werden mit CHF 50.- pro zusätzlicher Lade und / oder Abladestelle verrechnet.

7 Stauzuschlag

Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Strafzuschlag auf den Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Basis bildet die Stautundenberechnung des ASTRA (Bundesamt für Strassen).

8 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Fahrauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

9 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

10 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

11 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Versicherungsprämien für Transporte Schweiz und Fürstentum Lichtenstein: ab 0.3% des Warenwertes, im Minimum CHF 40.- / Sendung. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zu Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

Risiken wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schade) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

12 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmittel mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationalen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien.

Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. Den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen.

Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen.

Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmittel gegen den Frachtführer stellen.

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

13 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachttgelt ist ausgeschlossen.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.

Vorname / Name
Firma / Adresse
Ort / Datum
Unterschrift / Stempel